

4 Die Unternehmensbesteuerung

4.1 Die Körperschaftsteuer

... ist die Einkommensteuer für juristische Personen (z. B. GmbH, AG), die ihren Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben.

Befreit sind u. a. das Arbeitsamt, die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG, gemeinnützige Körperschaften, Pensions-, Kranken- und Unterstützungskassen sowie Gewerkschaften.

Ausgeschüttete Gewinne werden mit 30 % (vorher: 36 %) besteuert, nicht ausgeschüttete Gewinne werden mit 45 % (vorher: 50 %) besteuert.
(Dieser Prozentsatz liegt höher, um die Bildung von stillen Rücklagen zu erschweren.)

z. B.: → Folie

Gewinn der AG vor der Körperschaftsteuer	1.000.000 €
- 45 % Körperschaftsteuer	- 450.000 €
	<hr/>
	550.000 €
- Rücklagen laut Beschluss der Hauptversammlung	- 220.000 €
	<hr/>
	330.000 €
+ 15 % Körperschaftsteuerentlastung (da ausgeschütteter Gewinn)	
55 % = 330.000 €	
15 % = x €	
	<hr/>
	+ 90.000 €
Bardividende	<hr/> <hr/>
	420.000 €

Die Körperschaftsteuer beträgt in Deutschland 45 %, in Italien 52,2 %, in Japan 45,3 %, in den USA 40,8 %, in der Schweiz 36,9 %, in Frankreich 33,3 % und in Großbritannien 33,0 %.

4.2 Die Gewerbesteuer

... ist eine Gemeindesteuer. Sie soll eine Gegenleistung des Betriebes für kommunale Mehraufwendungen (z. B. Abwasserbeseitigung, Straßenbau) sein.

Jeder Gewerbebetrieb - unabhängig von der Rechtsform - entrichtet Gewerbesteuer. Freiberufler (Ärzte, Anwälte, Landwirte usw.) sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Man unterscheidet **Gewerbeertragsteuer** und **Gewerbekapitalsteuer**:

→ Folie "Beispiel für Berechnung der Gewerbesteuer"

Beispiel: Eine OHG erwirtschaftete 142.834 € Gewinn. Der Einheitswert des Betriebsvermögens beträgt 528.700 €, davon 175.300 € für den Grundbesitz. Es sind noch immer 35.000 € Dauerschulden (8 % Zinssatz) an die OHG offen. Der Hebesatz beträgt 300 %.

Gewinn aus dem Gewerbebetrieb	142.834,00 €
+ Hinzurechnen Zinsen für Dauerschulden (nur 50 % anrechenbar)	+ 1.400,00 €
Renten	0,00 €
halbe Miete für fremde Anlagegüter	0,00 €
- Kürzungen (1,2 % von 140 % des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes)	- 2.945,04 €
= Gewerbeertrag	141.288,96 €
= Gewerbeertrag (auf volle 100 € abgerundet)	141.200,00 €
- Freibetrag (gilt nur für Einzelunternehmen und Personenges.)	- 36.000,00 €
= steuerpflichtiger Gewerbeertrag	105.200,00 €
* 5 % Steuermesszahl	* 5 %
= Steuermessbetrag	5.260,00 €
* 300 % Hebesatz (Hebesatz für Dresden 1995: 450 %)	* 300 %
= Gewerbeertragsteuerschuld	15.780,00 €

Einheitswert des Betriebsvermögens	528.700,00 €
+ Hinzurechnungen (Dauerschulden)	+ 0,00 €
- Kürzungen (140 % des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke)	- 245.420,00 €
= Gewebekapital	283.280,00 €
= Gewebekapital (auf volle 1.000 € abgerundet)	283.000,00 €
- Freibetrag	120.000,00 €
= steuerpflichtiger Gewerbeertrag	163.000,00 €
* 2 ‰ Steuermesszahl	* 2 ‰
= Steuermessbetrag	326,00 €
* 300 % Hebesatz	* 300 %
= Gewebekapitalsteuerschuld	978,00 €

Die durch die OHG zu entrichtende Gewerbesteuer beträgt somit 16.758,00 €.

- Folie "Großkonzerne - Milliardengewinne steuerfrei, Monitor vom 22.04.1999"
- Kopie "Off-shore-Firmen, aus: Bei Anruf Börsenhai, von Marita Thiel"